

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 266 - 266

*Wanjek, Dr., Landgerichtsdirektor: Preußisches und  
Deutsches Civilrecht*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Vorbildung angepasste Art der Darstellung in das neue Reichsrecht einführen soll, so wird es doch darüber hinaus auch vielen Richtern, namentlich aber den Referendaren, die in dieser Uebergangszeit nach einer gedrängten Zusammenstellung des neuen Rechts ausschauen, ein sehr willkommenes und nützliches Buch sein. Ja ich möchte es für diesen Kreis noch wärmer begrüßen, als in der Eigenschaft als Unterweisungsbuch für mittlere Beamte. Ich glaube zwar, daß im Ganzen die Aufgabe, auch diesen voll verständlich zu bleiben, erreicht ist. Aber der Verf. bietet viel mehr, als für die große Mehrzahl der mittleren Beamten nothwendig ist, mehr nach Umfang und mehr nach Inhalt des Gebotenen. Die Erfahrung lehrt, daß gewiß auch ein mittlerer Justizbeamter tüchtiger in seinen Leistungen wird, wenn er selbständig juristisch denken gelernt und von solchem Denken befruchtete Kenntnisse gesammelt hat, aber mancher mittlerer Beamte wird für seine Aufgaben auch weniger tüchtig, wenn er sich fälschlich einbildet, daß er juristisch selbständig denken könne. So gut es also ist, daß diesem Kreise, soweit er hervorragende Glieder in sich schließt, ein Hilfsmittel geboten ist, wie das vorliegende, so würde ich doch im Interesse der Mehrheit dieser Beamten eine auf das Nothwendige beschränkte Einführung in das neue Recht noch wärmer begrüßen. Den Referendaren aber wüßte ich für das Bedürfniß nach einer gedrängten, von scharfer Auffassung und wissenschaftlichem Geist getragenen Einführung in das neue Recht zur Zeit neben einigen der veröffentlichten Vorlesungswerke über das Bürgerliche Gesetzbuch etwas Besseres als dieses Buch nicht zu empfehlen. Das Werk steht am Schluß der dritten Lieferung im allgemeinen Theil des Rechts der Schuldverhältnisse. Eccius.

## 3.

**Preussisches und Deutsches Civilrecht.** Von Dr. Wanjek, Landgerichtsdirektor in Breslau. Berlin 1897. S. W. Müller. (Geh. M. 7,—, kart. M. 7,50.)

Der Verfasser hat geglaubt einem praktischen Bedürfniß entgegen zu kommen, wenn er das neue Recht im möglichsten Anschluß an das System des Allgemeinen Landrechts in der Weise zur Darstellung bringt, daß er die prinzipiellen Gedanken beider Rechte einander gegenüberstellt. Bei aller Anhänglichkeit an das Landrecht und trotz der Gewißheit, daß das Bürgerliche Gesetzbuch dem Landrecht viel verdankt, glaube ich nicht, daß die Methode des Verfassers, der mit großem Fleiß gearbeitet und sich selbst durch seine Vergleichungsarbeit sicher erheblich gefördert hat, für das Studium des neuen Rechts und zur Vertiefung in seine Rechtsgedanken sehr geeignet ist. Immerhin bietet das Buch für die landrechtlichen Juristen viel Interessantes. Was aber vom Recht des neuen Gesetzbuchs geboten wird, dringt natürlich nicht tiefer in dieses Recht ein. Zur richtigen Lösung von Zweifeln, die sich aus dem Text des B.G.B. ergeben, wird sich vielfach ein Zurückgehen auf das preussische Recht und seine Rechtspraxis nützlich erweisen. Nach dieser Seite ist es vom Verfasser nicht ausgenutzt. Ich habe hiernach